

**Der Landrat**

57 – Soziales und Wirtschaftliche  
Hilfen  
FDL Lüth-Küntzel

**Sitzungsvorlage  
Anfrage**

Nr.: 2018/115

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.11.2018: Fällt Landkreis Lüchow-Dannenberg in längst überwundene „Gutscheinpraxis„ zurück?**

Ausschuss Soziales und Migration

19.11.2018

**TOP**Eingang per E-Mail am 13.11.2018:

Sehr geehrte Damen und Herren, unter TOP 6 / Anfragen und Mitteilungen der Tagesordnung für den FA Soziales und Migration am 19.11.2018 habe ich folgende Fragen an die Kreisverwaltung:

1. Stimmt es dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist in jüngster Zeit wieder dazu übergegangen ist , an Flüchtlinge, denen im Rahmen der sog. Dublin III – Verordnung eine Überstellung in andere Vertragsstaaten droht, wieder Gutscheine auszugeben. Diese Praxis hat es aus gutem Grund und nach langen Protesten ab 2013 in Niedersachsen nicht mehr gegeben.
2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wurde, was hat den Landkreis zu dieser Maßnahme veranlasst? Welche anderen Landkreise in Niedersachsen verfahren so?
3. Welche politischen Gremien wurden bei dieser politischen Entscheidung einbezogen? Wie schätzt die Verwaltung die politische Wirkung dieses Verfahrens ein?
4. Die Ausgabe von „Berechtigungsscheinen“, wie sie der Landkreis Lüchow-Dannenberg offenbar praktiziert, erscheint mir nicht nur wegen der damit verbundenen Diskriminierung der Betroffenen, sondern auch aus rechtlichen Gründen zweifelhaft: Die Gutscheine müssen vom „Lieferanten“ wie vom „Empfänger“ persönlich unterschrieben werden, was schon datenschutzrechtlich nicht zulässig sein dürfte. Auch dürfen nur Hygieneartikel und Lebensmittel eingekauft werden, also z.B. auch keine Socken, keine Mütze, kein Handy-Guthaben, keine Busfahrkarten. Ein Taschengeld wird den Betroffenen nach den uns vorliegenden Informationen gänzlich verweigert. Wie wird das Verfahren der Gutscheinpraxis seitens der Landkreisverwaltung rechtlich bewertet?

Matthias Gallei

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Stellungnahme des Fachdienstes 57:

Zu Frage 1:

Nein, es stimmt nicht, dass der Landkreis dazu übergegangen ist an alle Flüchtlinge im Dublin-Verfahren Gutscheine auszuhändigen. Es handelt sich hier nicht um eine grundsätzliche Verfahrensweise. Der Landkreis hat in den letzten Jahren intensiv an der Beratung zur freiwilligen Rückkehr gearbeitet und Möglichkeiten zur umfassenden Unterstützung, auch über die gesetzlich vorgesehenen Unterstützungsformen hinaus, geschaffen. Dieses Angebot gilt selbst für die "Dublinverfahren". In mehr als 100 Fällen ist es somit gelungen, Überstellungen und Rückführungen gegen den Willen der Betroffenen unter Anwendung von Zwang zu verhindern. Leider ist es in den letzten Wochen vermehrt dazu gekommen, dass Rückkehrberatungen und Rückkehrangebote nicht angenommen wurden und sich die Betroffenen der Überstellungen aktiv entzogen haben bzw. sich der Überstellung widersetzt haben. Die Verwaltung als Exekutive ist nun verpflichtet, die Regelungen der geltenden Gesetze für derartige Sachverhalte anzuwenden. Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist ausgeführt, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die die Gründe für ihre "Nichtausreise" selbst zu vertreten haben, keine Ansprüche mehr

auf Leistungen nach §§ 2 ,3 und 6 des AsylbLG haben.

Ihnen sind nur noch Leistungen zur Bedeckung ihres Bedarfs für Ernährung, Körperhygiene, Unterkunft und Heizung zu gewähren. Diese Leistungen sind als Sachleistungen zu erbringen, soweit die Erbringung von Sachleistungen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand bedeutet, sind Gutscheine auszugeben.

Die Verwaltung ist nun dazu übergegangen, diese geltende Rechtsnorm nach Prüfung in Einzelfällen anzuwenden. Für die Verwaltung ist es nicht leistbar, Nahrungsmittel und Hygieneartikel selbst zu beschaffen und als Sachleistungen auszugeben, daher werden die Wertgutscheine ausgehändigt, um den Betroffenen die Möglichkeit der Auswahl beim Einkauf zu überlassen, die bei der Ausgabe von Sachleistungen gar nicht mehr gegeben wäre.

Zu Frage 3:

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Bundesgesetz, die Kreisverwaltung handelt hier im übertragenen Wirkungskreis, die Anwendung dieses Gesetzes ist keine politische Entscheidung und findet in allen Kommunen statt.

Zu Frage 4:

Sollte ein konkreter Bedarf an Dingen wie z.B. Prepaid-Karten oder Busfahrkarten zum Arzt nachgewiesen werden, wird im Einzelfall geprüft, ob ein Anspruch vorliegt und wenn ja, wie dieser bedient werden kann. Diese Möglichkeit ist auch bereits mit den Betroffenen und Unterstützern thematisiert worden.

---